

**Kurztitel**

Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern samt Protokoll (Serbien)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 8/2011

**Typ**

Vertrag – Serbien

**§/Artikel/Anlage**

Art. 24

**Inkrafttretensdatum**

17.12.2010

**Index**

39/03 Doppelbesteuerung

**Text**

Artikel 24

**VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG**

(1) In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

1. Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Serbien besteuert werden, so nimmt Österreich vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 und des Absatzes 3 diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus.
2. Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 in Serbien besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Serbien gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Serbien bezogenen Einkünfte entfällt.

(2) In Serbien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Bezieht eine in Serbien ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so rechnet Serbien

1. auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
2. auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Österreich besteuert werden dürfen, oder auf das Vermögen, das in Österreich besteuert werden darf, entfällt.

(3) Einkünfte oder Vermögen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in diesem Staat bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

**Zuletzt aktualisiert am**

20.12.2018

**Gesetzesnummer**

20007116

**Dokumentnummer**

NOR40126159